

ZH_OBERGERICHT PQ230067 vom 25. Oktober 2023

ZH Obergericht, 2023-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ230067

FR: ZH_OBERGERICHT PQ230067 du 25 octobre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PQ230067 del 25 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Schreiben vom 29./30. September 2023 ersuchte A. _____ beim Obergericht des Kantons Zürich um eine dringende Anhörung (act. 2). Sie brauche Hilfe und wisse nicht, wie sie sich noch artikulieren müsse, damit ihre Ausführungen verstanden würden und der Sachverhalt geklärt würde. Die KESB habe ihre eigenen, nicht ZGB-konformen Regeln und der Bezirksrat habe es unterlassen, den Sachverhalt zu hinterfragen und zu prüfen. Sie legte dem Schreiben zahlreiche Beilagen bei, namentlich Schreiben / Beschwerden in der Zeit vom 30. April bis 28. Juli 2023, die sich auf Verfahren vor Bezirksgericht Zürich, der KESB der Stadt Zürich und des Bezirksamtes Zürich zu beziehen und im Zusammenhang mit dem Nachlass des verstorbenen Sohnes von A. _____, B. _____, zu stehen scheinen (act. 3/1 - 3/4). Beigelegt sind des Weiteren eine Präsidialverfügung des Bezirksamtes Zürich vom 7. August 2023 in einem Verfahren betr. Kostenaufgabe in der umfassenden Beistandschaft für B. _____, in welcher A. _____ aufgefordert wurde, den von ihr angefochtenen Entscheid einzureichen und einen Antrag zu stellen und zu begründen. Alsdann liegt ein Beschluss des Bezirksamtes Zürich vom 31. August 2023 bei (act. 3/6), mit welchem die Beschwerde abgeschrieben wurde sowie ein erläuterndes Schreiben der Bezirksratssekretärin vom 15. September 2023 (act. 3/7) und schliesslich ein Schreiben des Sozialzentrums C. _____ der Stadt Zürich betr. gestundete Gebühren und Kosten für die Mandatsführung in der Beistandschaft des verstorbenen Sohnes (act. 3/8) und ein Nichteintretensentscheid des Amtes für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Zürich vom 7. September 2023 (act. 3/10).

E. 2

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2023 wurde A. _____ Gelegenheit gegeben, innert einer Frist von 5 Tagen mitzuteilen, ob sie den erwähnten Beschluss des Bezirksamtes vom 31. August 2023 oder welchen allenfalls anderen Entscheid sie mit ihrer Eingabe vom 29./30. September 2023 anfechten wolle (act. 4). Mit Schreiben vom 12./13. Oktober 2023 erneuerte A. _____ ihr Gesuch um dringende Anhörung. Sie hielt fest, dass sie mit ihrer Eingabe und den Beilagen versucht habe, den Sachverhalt zu Papier zu bringen. Sie halte daran fest, dass sie alle

- 3 - Entscheidungen des Bezirksamtes Zürich (gleich welche Nummer, diese seien in der Korrespondenz ersichtlich) nicht anerkenne. Der Bezirksrat habe es unterlassen, den Sachverhalt zu hinterfragen, wo bei einem behinderten Mündel die Schulden herkommen und wie diese entstanden sind. Sie halte an ihren schriftlichen Ausführungen im Schreiben vom 7./10. 9. 2023, Seite 2 und 3 fest. Beim genannten Schreiben handelt es sich um eine "Einsprache / neue Beschwerde" im Verfahren VO.2021.117/3.02.17 des Bezirksamtes Zürich (act. 3/2). Es wurde das vorliegende Verfahren angelegt.

E. 3

Das angerufene Obergericht ist zuständig für Beschwerden gegen Entscheide des Bezirkrates (§ 64 GOG). Damit das Obergericht tätig werden kann, muss klar sein, gegen welchen bezirksrätlichen Entscheid sich die Beschwerde führende Partei wehrt. Sodann müssen formelle Voraussetzungen eingehalten werden. So müssen Beschwerden innert der Rechtsmittelfrist angefochten werden und es muss angegeben werden, inwiefern und aus welchen Gründen ein angefochtener Entscheid abgeändert werden soll. Schliesslich kann sich das Obergericht mit einer Beschwerde nur dann inhaltlich befassen, wenn die Beschwerde führende Person durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist.

E. 4

Gemäss Akten hat A._____ den Entscheid des Bezirkrates Zürich vom 31. August 2023 am 4. September erhalten (act. 3/6). Ihr an das Obergericht gerichtetes Schreiben vom 29. / 30. September 2023 hat sie damit innert der Rechtsmittelfrist eingereicht. Es ergibt sich indes weder aus diesem Schreiben noch aus dem – auf Aufforderung des Gerichts ergangenen – weiteren Schreiben vom 12. / 13. Oktober 2023, was sie an dem Beschluss beanstandet und geändert haben will, weshalb – sollte A._____ dagegen Beschwerde erhoben haben wollen – darauf nicht eingetreten werden könnte.

E. 5

Soweit sich A._____ auf die früheren Verfahren, insbesondere das bezirksrätliche Verfahren VO.2021.117/3.02.17 bezieht (vgl. act. 6 S. 2 i.V.m. act. 3/2), so liegen diese Verfahren weit zurück und es kann heute nicht mehr darauf zurückgekommen werden. Insbesondere ist es nicht möglich eine "neue Beschwerde" zu erheben, wie sie dies im Schreiben vom 7./10. September 2023 an das Obergericht (act. 3/2) erwähnt. Dem von A._____ eingereichten Schreiben des

- 4 - Bezirkrates vom 15. September 2023 lässt sich entnehmen, dass in jenem Verfahren auf eine Beschwerde von A._____ am 17. November 2022 nicht eingetreten wurde, welcher Entscheid seit langem in Rechtskraft erwachsen ist. Auch insoweit könnte auf die Beschwerde nicht eingetreten worden.

E. 6

Weitere Entscheide, die mit den Vorbringen von A._____ als angefochten betrachtet werden könnten, sind nicht ersichtlich. Die im Schreiben vom 7. / 10. September 2023 gemachten Ausführungen (S. 1 bis 3), auf welche A._____ verweist (act. 6 S. 2) vermögen hieran nichts zu ändern. Sie können nicht Gegenstand der vorliegenden Beschwerde sein. Insgesamt ist auf die Beschwerde daher nicht einzutreten.

E. 7

Für das vorliegende Verfahren sind umständehalber keine Kosten zu erheben und es ist keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.